



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Darß

Herausgeber: Abwasserzweckverband Darß

Jahrgang 27

Nummer 1

13.02.2023

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Darß vom 29.01.2002

Aufgrund der §§ 151, 152 und 154 i. V. m. §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 Doppik-Erleichterungsgesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Darß in ihrer Sitzung am 02.02.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. § 6 Abs. 1

wird um folgenden Ausschuss ergänzt:

(Name)

Rechnungsprüfungsausschuss

(Aufgabengebiete)

örtliche Prüfung des Abwasserzweckverbandes Darß entsprechend §§ 3-3b KPG M-V

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ausschüsse für Vergabe, Finanzen und Technik setzen sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Ausschuss für Technik besteht zusätzlich aus 2 sachkundigen Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden. Abweichend von den vorstehenden

Bestimmungen besteht der Vergabeausschuss aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem Verbandsvorsteher, die im Verhinderungsfall durch ihren Vertreter im Amt vertreten werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss bildet sich aus 3 Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sowohl mit Mitgliedern der Verbandsversammlung als auch Mitgliedern der Gemeindevertretung der verbandsangehörigen Gemeinden bzw. sachkundigen Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden besetzt werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig (§ 36 Abs. 5 Satz 2 KV M-V).

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Darß vom 29.01.2002 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wieck, den 02.02.2023

gez. Scharmberg
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen

worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Darß geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Wieck, den 02.02.2023

gez. Scharmberg
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)